

BGE 126 III 395 und 125 III 368

### **Anforderungen an die Glaubhaftmachung**

Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist im Sinne des Art. 6 GIG glaubhaft gemacht, wenn dem Richter / der Richterin eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Diskriminierung gegeben scheint, selbst wenn er / sie voraussieht oder einschätzt, dass sie auch nicht existieren könnte.

Die Glaubhaftmachung ist auch erfüllt, wenn eine Diskriminierung als eher unwahrscheinlich erscheint, sie aber nicht ausgeschlossen ist. Die Wahrscheinlichkeit kann weniger als 50 % betragen.

Die Glaubhaftmachung ist nur dann nicht erfüllt, wenn der Richter / die Richterin eine Diskriminierung für gänzlich zweifelhaft und unwahrscheinlich hält.